

# 10 EDAG VERHALTENSREGELN in der Corona Pandemie



## 1. Zutritt zu EDAG Flächen

- EDAG Mitarbeiter mit Covid-19- Symptomen (wie Fieber, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns und/oder trockener Husten) dürfen die EDAG Flächen nicht betreten.
- Externe Partner müssen vor dem Betreten eines EDAG-Standortes das Formblatt »Selbstauskunft für Geschäftspartner« ausfüllen und ihrem EDAG Ansprechpartner zukommen lassen bzw. am Empfang abgeben.



## 2. Social Distancing

- Alle EDAG Mitarbeiter und Geschäftspartner müssen jederzeit Mindestabstand von 1,5m gewährleisten.



## 3. Hygiene

- Alle EDAG Mitarbeiter und externen Partner sind verpflichtet die Hygieneregeln auf den EDAG Flächen einzuhalten



## 4. Masken

- Es gilt eine generelle Maskenpflicht auf EDAG Flächen. Die Maske darf nur am Arbeitsplatz, beim Essen und im Freien unter der Gewährung eines Mindestabstands von 1,5m abgelegt werden.



## 5. Dienstreisen

- Dienstreisen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Stattdessen sollen Meetings über digitale Kommunikationsmedien organisiert werden. Bei unumgänglichen Dienstreisen sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.
- Dienstreisen in ein durch das Robert-Koch-Institut ausgewiesenes Corona-Risikogebiet sind generell verboten.



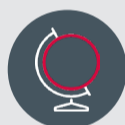
## 6. EDAG Events

- Bis auf Weiteres ist von Events auf EDAG Flächen abzusehen.



## 7. Rauch- und Brandschutztüren

- Rauch- und Brandschutztüren auf EDAG Flächen dürfen nicht verkeilt oder anderweitig offengehalten werden.



## 8. Verhalten nach Rückkehr aus einem Corona Risikogebiet

1. Beim Gesundheitsamt anrufen und Anweisungen folgen (Test, Quarantäne).
2. Telefonische Meldung beim Vorgesetzten. Das Betreten eines EDAG-Standortes ist nicht erlaubt. (Regel 1)
3. Absprache der Möglichkeit zur Mobilen Arbeit von zuhause aus und ggf. Herstellung der Arbeitsfähigkeit
4. Information an den Corona-Krisenstab per E-Mail oder über die Hotline-Nummer über die eingeleiteten Maßnahmen durch den Vorgesetzten.

Bei der Rückkehr aus einem zum Zeitpunkt der Reise bereits ausgewiesenen Risikogebiet kann der betreffende Mitarbeiter für die Zeit der Quarantäne unbezahlt freigestellt werden. Beim Durchfahren eines Risikogebietes ohne Zwischenaufenthalt sind diese Maßnahmen nicht erforderlich.



## 9. Informationspflichten

EDAG-Mitarbeiter müssen ihren Vorgesetzten in folgenden Fällen informieren:

- Anruf vom Gesundheitsamt als Kontaktperson zu einem positiv getesteten Corona-Fall
- Anweisung einer amtlichen Quarantäne durch das Gesundheitsamt
- Privater oder dienstlicher Kontakt zu einer positiv auf das Corona-Virus getesteten Person
- Auftreten von Symptomen für eine mögliche COVID-19-Erkrankung, wie Fieber, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns und/oder trockener Husten
- Anweisung zu einem Corona-Test vom Hausarzt oder Gesundheitsamt
- Ergebnis von durchgeführten Corona-Tests
- Rückkehr aus einem als Corona-Risikogebiet ausgewiesenen Gebiet
- Geplante Reise in ein als Corona-Risikogebiet ausgewiesenes Gebiet

Der Vorgesetzte muss den Corona-Krisenstab per E-Mail oder über die Hotline-Nummer über die eingeleiteten Maßnahmen informieren.



## 10. Pflicht zur Übergabe von Dokumenten

EDAG-Mitarbeiter müssen die folgenden Dokumente an ihren Vorgesetzten senden:

- Amtliche Quarantäne-Bescheinigungen vom Gesundheitsamt (mit Payroll-Ansprechpartner in cc)
- Ergebnis von Corona-Tests, die aufgrund einer COVID-19-Symptomatik oder eines nachgewiesenen Kontaktes zu einer positiv auf das Corona-Virus getesteten Person, auf Anweisung durchgeführt wurden.
- Krankenschein bei Krankschreibung aufgrund einer COVID-19-Erkrankung